

RICHTLINIE

zur Förderung klimaschonender Mobilität für Privatpersonen von

E-Fahrzeugen

- rein elektrobetriebene mehrspurige Fahrzeuge der Klasse M1 und N1
- einspurigen E-Fahrzeuge
- elektrobetriebene Transport- u. Lastenräder

Ladeinfrastruktur

- kommunikationsfähige Wallbox zur privaten Nutzung in Kombination mit hauseigener Photovoltaik Anlage

§ 1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen zuerkannt:

E-Fahrzeuge

1. Das Elektro-Fahrzeug muss fabrikneu, ein Vorführfahrzeug oder Auto mit Tageszulassung sein. Bei letztgenannten Fahrzeugen bedarf es einer Erklärung, dass die Erstzulassung durch den Händler erfolgte und es neben dem Händler keine weiteren Vorbesitzer gab. Leasingfinanzierte Fahrzeuge können gefördert werden. Das Fahrzeug darf maximal 12 Monate angemeldet gewesen sein.
2. Gefördert werden mehrspurige Elektro-Fahrzeuge (E-Fahrzeuge) bis zu einem maximalen Bruttoanschaffungspreis von EUR 60.000,00 (Basismodell ohne Sonderausstattung).
3. Die Eigentümerin/der Eigentümer des Fahrzeuges muss in Vösendorf hauptgemeldet sein.
4. Das E-Fahrzeug muss auf den Vösendorfer Hauptwohnsitz/Hauptunternehmenssitz zugelassen sein, so es sich um ein zulassungsfähiges Fahrzeug handelt.
5. Im Antrag muss angegeben werden, wo das Fahrzeug vornehmlich geladen wird und der Nachweis erbracht werden, dass für diesen Standort i. S. d. § 5 Abs. 1 Ökostromgesetz 2012 eine Versorgung mit 100 % Strom aus erneuerbaren Energien vom Stromlieferanten besteht (z.B. Vorlage eines entsprechenden, aufrechten Stromliefervertrages).

Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Fertigstellungsmeldung der Anlage) vorzulegen.

Alternativ dazu besteht insbesondere für Personen, die in Wohnungen leben auch die Möglichkeit der Übermittlung einer Kopie des Vertrages über eine Ladeberechtigung, sofern Ladungen hauptsächlich an öffentlich zugänglichen Ladestellen, die mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energieträger versorgen, erfolgen.

Ladeinfrastruktur

1. Gefördert werden Wallboxen, die via OCPP oder Modbus kommunikationsfähig sind.
2. Ein Teil des bezogenen Stroms muss aus der hauseigenen Photovoltaik - Anlage bezogen werden, ein geeigneter Nachweis (Fertigstellungsmeldung der Anlage) ist vorzulegen.
3. Die Photovoltaikanlage muss im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Vösendorf liegen.
4. Die Eigentümerin/der Eigentümer der Wallbox muss in Vösendorf hauptgemeldet sein.

§ 2 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung der Marktgemeinde Vösendorf besteht in einem einmaligen Zuschuss, für

mehrspurige E-Kraftfahrzeuge: der Fahrzeugklasse M1 und N1	EUR 500,-
einspurige E-Kraftfahrzeuge: E-Bikes, E-Mopeds, E-Motorräder	EUR 100,-.
E-Transport- u. E-Lastenräder	EUR 200,-
E-Roller, E-Micro-Scooter, E-Scooter	EUR 50,-
Wallbox zur privaten Nutzung in Kombination mit hauseigener Photovoltaik Anlage	EUR 100,-

Bei einer etwaigen Vorsteuerabzugsberechtigung wird die Förderung vom Nettobetrag des Kaufpreises berechnet.

§ 3 Einreichung der Förderung

Das **Ansuchen und die beigelegten vollständigen Unterlagen** um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mit dem **Antragsformular** durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber (siehe § 2) selbst **spätestens 6 Monate** beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Vösendorf nach Erstzulassung bzw. Rechnungslegung einzubringen.

Antragsformulare liegen im Bürgerservice der Marktgemeinde Vösendorf auf und können auf der Homepage der Marktgemeinde Vösendorf unter www.voensendorf.gv.at/formulare heruntergeladen werden.

Dem Ansuchen gemäß Antragsformular sind folgende Unterlagen anzuschließen:

E-Fahrzeuge

1. Kopie des Zulassungsscheines des zulassungspflichtigen Fahrzeuges
2. Bei Fahrzeugen ohne Zulassungsschein ist auf der Rechnung die Typenbezeichnung, der Hersteller, die Fahrgestell- bzw. Rahmennummer anzugeben.
3. Nachweis, dass die Versorgung mit Strom aus 100 % erneuerbaren Energien erfolgt
4. Kopie der Rechnungen, ausgestellt auf die antragstellende Person /das antragstellende Unternehmen
5. Zahlungsbestätigung
6. Im Falle einer Leasingfinanzierung: Leasingvertrag mit vereinbarter Depotzahlung oder Vorauszahlung und Rechnung über die Depot-/Vorauszahlung ist vorzulegen.

Ladeinfrastruktur

Wallboxen müssen von einem konzessionierten Elektrofachbetrieb installiert und bei $\geq 3,6$ kVA beim Netzbetreiber gemeldet werden.

1. Der Nachweis über die Installation durch einen konzessionierten Elektrofachbetrieb ist zu erbringen.
2. Der Nachweis der Meldung beim Netzbetreiber bei Wallboxen mit $\geq 3,6$ kVA ist zu erbringen.
3. Kopie der Rechnungen, ausgestellt auf die antragstellende Person
4. Zahlungsbestätigung
5. Fertigstellungsmeldung der Photovoltaikanlage

§ 4 Bewilligung der Förderung

Über die Bewilligung oder die Ablehnung der Förderung erhält die Förderungswerberin/der Förderwerber eine schriftliche Verständigung. Im Falle einer Ablehnung des Ansuchens hat diese dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten. Im

Anschluss an die Bewilligung des Förderungsantrages erfolgt die Auszahlung des bewilligten Förderungszuschusses.

Die Förderwerberin / der Förderwerber kann pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren einmal um Förderung ansuchen.

§ 5 Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage und Prüfung aller Unterlagen, insbesondere der saldierten und quitierten Rechnung, auf ein von der Förderungswerberin/dem Förderwerber bekanntzugebendes Konto eines Geldinstitutes.

§ 6 Widerruf und Rückzahlung der Förderung

Eine nach diesen Richtlinien gewährte Förderung ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn festgestellt wird, dass die Förderungswerberin/der Förderwerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat oder maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat. Allfällige bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind zurückzuzahlen.

§ 7 Gesamtausmaß der Förderungen

Die Möglichkeit einer Förderung ist mit dem jährlich budgetierten Gesamtförderbetrag (in dem jeweiligen Kalenderjahr) beschränkt und erlischt automatisch mit Ausschöpfung der budgetären Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

§ 8 Datenschutzbestimmungen

Mit Unterfertigung des Ansuchens willigt die Antragstellerin/der Antragsteller ein, dass alle personenbezogenen Daten zum Zweck der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung durch die Marktgemeinde Vösendorf verarbeitet werden. Darüber hinaus willigt die Antragstellerin/ der Antragsteller ein, dass die erhobenen Daten zu Archivzwecken archiviert werden.

Die Datenschutzerklärung der Marktgemeinde Vösendorf ist unter <https://voesendorf.gv.at/datenschutzerklaerung/> abrufbar.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Richtlinien gelten ab 1. Oktober 2023 und finden Anwendung auf alle Ansuchen, die ab diesem Zeitpunkt bei der Marktgemeinde Vösendorf einlangen. Gleichzeitig tritt die bestehende Richtlinie „Richtlinie zur Förderung klimaschonender Mobilität für Privatpersonen“ vom 1. Juli 2023 außer Kraft.



Der Bürgermeister



Hannes Koza